



CH-3003 Bern, BSV

Bundesamt für Sport BASPO
Hauptstrasse 247
CH-2532 Magglingen

Gesendet per mail an:
wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Unser Zeichen: 726.1-20474 28.06.2017 Doknr: 204
Sachbearbeiter/in: Nom
Bern, 28. Juni 2017

**Teilrevision der Verordnungen zum SpoFöG:
Vernehmlassungsantwort der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrter Herr Rauch
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) erachtet die Sportförderung des Bundes als einen wichtigen Beitrag zur ganzheitlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Im Rahmen der schriftlichen Anhörung nehmen wir gerne Stellung zur Teilrevision Sportförderungsverordnung, Verordnung des VBS über die Sportförderungsprogramme und -projekte, Verordnung des BASPO über «Jugend+Sport».

Auslagerung Nachwuchsförderung zu Swiss Olympic

Der Leistungssport ist aus Sicht der EKKJ ein wichtiger Zubringer für den Breitensport. Vorbilder, ausserordentliche Erfolge und öffentliche Wettkämpfe sensibilisieren und animieren Kinder und Jugendliche zu eigenen sportlichen Aktivitäten.

Die EKKJ begrüsst die klare Aufgabentrennung zwischen BASPO und Swiss Olympic sowie die Fokussierung von J+S auf die Förderung des Breitensports. Dabei wird angenommen, dass die Auslagerung keinen Einfluss auf das Budget des Breitensports hat. Gleichzeitig erscheint uns wichtig, dass bei Vergabe eines solch umfassenden Leistungsauftrages an eine eigenständige Institution zuverlässige Kontrollmechanismen, Kommunikationskanäle und Harmonisierungsforen etabliert werden. Insbesondere für Themen, welche für den Leistungssport und Breitensport einheitlich angegangen werden sollten (z.B. Präventionsprogramme, Richtlinien oder Grundwerte), ist die gemeinsame Koordination durch institutionalisierte Gefässe sicherzustellen.

Förderung des Breitensports der Jugendverbände, SpoFöV Art. 12

Die EKKJ erachtet eine möglichst breite Sport- und Bewegungsförderung – wie dies auch im SpoFöG festgehalten ist - als ein zentrales Ziel von J+S. Gleichzeitig muss eine effektive Verwendung der Mittel sichergestellt werden. Wer die Kriterien bezüglich Sport nicht erfüllt, ist nicht förderungsberechtigt. Hierzu sind aus Sicht der EKKJ klare und eindeutige Kriterien aus sportlicher Betrachtungsweise notwendig. Zudem erscheint uns unklar, ob die betroffenen Verbände nur von der Ausbildung für J+S-Kaderpersonen ausgeschlossen werden sollen, oder wie in der Mitteilung des BASPO vom 22. März 2017 erwähnt, generell keine Kurse und Lager im Rahmen des J+S-Programms mehr durchführen dürfen.

Förderung des Breitensports

Im Rahmen der breiten Sportförderung erscheint es der EKKJ wichtig, weiterhin auch polysportive Sportarten wie z.B. «Lagersport/Trekking», welche in verschiedensten Institutionen und Formen angeboten werden, zu unterstützen. Insbesondere bei den Jugendverbänden kann dank grossem ehrenamtlichem Engagement mit verhältnismässig wenig Mitteln viel bewegt werden. Die Jugendverbände schaffen für eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen einen initialen, ausser-schulischen und niederschweligen Zugang zu einer breiten Palette von sportlichen Aktivitäten. Die Aktivitäten finden meist in der Natur statt und sensibilisieren dadurch für einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Umwelt, was uns insbesondere im Rahmen der zunehmenden Digitalisierung äusserst wichtig erscheint. Zudem werden Kinder und Jugendliche für eine aktive Freizeitgestaltung motiviert. Die Teilnehmenden übernehmen dabei oft in kontrolliertem Rahmen Mitverantwortung, üben erste Führungsfunktionen aus und haben ein ausgeprägtes Mitspracherecht. Dadurch erwerben sie wertvolle Sozial- und Risikokompetenzen.

Verknüpfung KJFG und SpoFöV

Die direkte und uneingeschränkte Verknüpfung der SpoFöV mit dem KJFG (neu Art. 12 Abs. 2^{bis}) ist unseres Erachtens problematisch. Art. 50 Abs. 4 VSpoFöP verweist zwar auf das JFG, wobei auch Inhalt und Umfang dieses Verweises unter den Neuerungen des KJFG und gesamtsystematisch zu prüfen wäre. Jedenfalls enthält der bisherige Verweis keine Kann-Bestimmung, wie dies für neu Art. 12 Abs. 2^{bis} SpoFöV vorgesehen ist. Somit kann unseres Erachtens nicht von einer rein gesetzessystematischen Anpassung gesprochen werden. Vielmehr wird das KJFG neu zur zwingenden Grundlage für die Sportförderung gemacht. Die beiden Regelwerke haben unterschiedliche Zielsetzungen. Auch aus Sicht der Qualitätssicherung stellt sich die Frage, ob eine Verschiebung bezüglich Sport- und Bewegungsförderung weg vom BASPO sinnvoll ist. Wir ersuchen darum das BASPO, die juristischen Grundlagen sowie inhaltlichen Gründe dieser Verknüpfung zu überprüfen und öffentlich darzulegen.

Eindeutige Kriterien aus sportlicher Betrachtungsweise

Zur Bestimmung, welche Institutionen förderungsberechtigt sind, müssen aus Sicht der EKKJ klare und eindeutige Kriterien bestehen. Diese sollten primär sportlicher Art sein. Wer die Kriterien nicht erfüllt, ist nicht förderungswürdig. Damit wird unter anderem auch eine effektive Verwendung der Sportfördermittel sichergestellt. Fraglich erscheint uns hierbei, ob der Hauptzweck einer Organisation ebenso stark wie bei den Beiträgen gemäss KJFG gewichtet werden kann. Solange Sport quantitativ und qualitativ gemäss Anforderungskriterien von J+S betrieben wird, kann aus unserer Sicht der Zweckbestimmung einer Organisation nur eine untergeordnete Rolle zukommen. An einen Ausschluss aufgrund des Zweckes sind hohe Anforderungen zu stellen, solange die sportlichen Kriterien eindeutig erfüllt werden. So sind beispielsweise fundamentalistische oder stark missionarische Bestrebungen während J+S-Aktivitäten nicht förderungswürdig. Hierzu wäre vermutlich Einzelfallbeurteilung unter Berücksichtigung der gelebten Realitäten notwendig. Der Umstand, dass eine Organisation, insgesamt betrachtet, die Anforderungen an Beiträge gemäss KJFG nicht erfüllt, heisst für uns noch nicht, dass diese automatisch auch zur Sportförderung nicht berechtigt ist. Die beiden Förderbereiche (KJFG und SpoFöV) haben unterschiedliche Zielsetzungen.

Es erscheint daher fraglich, ob Entscheide des Bundesverwaltungsgerichtes zum KJFG direkt und ohne weitere Analyse unter sportlichen Gesichtspunkten als Grundlage für die Sportförderung herangezogen werden können. So stellte das Bundesverwaltungsgericht beispielsweise fest, dass Religiosität keine Zielsetzung des KJFG sei (siehe z.B. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Oktober 2016 B-5520/2014, E. 5). Eine Betrachtung und Gewichtung von Sport-Aspekten bzw. die Beleuchtung der entsprechenden Gesetzgebung geht aus den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes jedoch nicht hervor.

Qualitätssicherung und Prävention

Die betroffenen Aktivitäten und Lager werden höchstwahrscheinlich auch ohne J+S Subventionen stattfinden. J+S übernimmt insbesondere mittels Leiter/innenausbildung eine zentrale Rolle zur Schaffung und Wahrung nationaler Standards und Schwerpunkte sowie der Prävention. Die J+S Leiter/innen-Ausbildungen, die Beurteilung der Aktivitäten durch J+S-Coaches sowie Fachleitungen, Fachgruppen und weitere Instrumente des BASPO gewährleisten Qualitätsstandards und ermöglichen Einflussnahme im Bereich Prävention/Kinderschutz. Hierbei seien beispielsweise die Module Suchtprävention, Gewaltprävention und Grenzverletzungen in der J+S Leiterausbildung erwähnt. Wird eine Organisation von J+S abgekoppelt, geht dieser Einfluss verloren. Durch die Integration in J+S besteht die Möglichkeit, Inhalte und Wissen zur Prävention und zum Kinderschutz einzubringen, die die ausgeschlossenen Organisationen sich sonst nicht ohne weiteres aneignen würden. Insbesondere können einheitliche Qualitätsstandards sichergestellt werden. Dies bedingt selbstverständlich auch, dass betroffene Organisationen zu einem offenen und aktiven Dialog und allfälligen Programmanpassungen bereit sind, sofern aus Sicht Prävention/Kinderschutz durch J+S verbesserungswürdige oder problematische Punkte festgestellt werden.

Abschaffung der Fachleitungen, SpoFöV Art. 6

Die J+S Fachleitung führt zu einer zentralen und einheitlichen Qualitätssicherung und fördert den Austausch. Dies ist bei einer Vielzahl von Sportarten und Institutionen ein zentrales Element. Die zukünftige enge Zusammenarbeit mit den Fachverbänden ist aus unserer Sicht zentral. Aus Sicht der EKKJ ist ein gänzlicher Verzicht auf diese Aufgaben zu weitgehend. Es erscheint uns wichtig, dass sich auch in Zukunft seitens BASPO Sportverantwortliche mit Expertenwissen für die Einheitlichkeit, den Austausch und die Weiterentwicklung der Sportarten einsetzen. So wird auch sichergestellt, dass die Fachverbände nicht uneingeschränkt ihre Eigeninteressen umsetzen können. Der bereits in Art. 31 SpoFöV verankerte regelmässige Informations- und Erfahrungsaustausch ist sehr zu begrüßen, stellt aber aus unserer Sicht noch keine genügende Harmonisierung, Kontrolle und Einflussmöglichkeiten sicher. Diese Aufgaben sollten auch bei verstärkter Auslagerung in angepasster Form bei J+S reglementarisch verankert sein und wahrgenommen werden, sie dürfen nicht ersatzlos gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ



Sami Kanaan
Präsident



Marion Nolde
Co-Leiterin des Sekretariats